

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ausnahme von den Ladenschlusszeiten in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten

Nach § 5 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I Seite 606) dürfen in den durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen als Kurorte bezeichneten und anerkannten Orten sowie in einzeln zu bestimmenden Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an jährlich höchstens vierzig Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden folgende Waren verkauft werden:

Reisebedarf, Sportartikel, Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, sowie Gegenstände des touristischen Bedarfs.

Hiermit geben wir alle Sonn- und Feiertage in den nachfolgend aufgeführten Zeiträumen **für die Gemeinde Willingen (Upland) - Kerngemeinde Willingen, Ortsteile Schwalefeld und Usseln** - für den zulässigen Verkauf frei:

Monat Januar (mit Ausnahme des Neujahrstages),

Monat Februar und der 1. Sonntag im März,

Ostermontag,

05. Mai bis zum 16. Juni (mit Ausnahme des Himmelfahrtstags und Fronleichnamstags),

07. Juli bis zum 03. November und

die beiden letzten Sonntage im Dezember sowie den 2. Weihnachtstag.

Der Verkauf darf in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr erfolgen.

Die Bekanntmachung vom 11.11.2021 wird aufgehoben.

Korbach, den 8. Dezember 2023

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg


Jürgen van der Horst, Landrat